

LOHNVERTRAG

Fleischergewerbe
Salzburg

1. Juli 2017

KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2017

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 21. Juni 2017 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten im Fleisergewerbe Salzburg durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Juli 2017 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

Lohnkategorie	Monatslohn	Gew. Beitrag
1.	2.429,04	24,29
2.	2.231,85	22,31
3.	2.098,64	20,98
4.	1.986,28	19,86
5.	1.716,00	17,16
6.	1.716,00	17,16
7.	1.647,01	16,47
8.	1.439,53	14,39
9.	1.648,04	16,48
10.	1.482,50	14,82
11.	1.300,00	13,00

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne werden um **+ 1,65 %** erhöht plus Aufrundung auf die nächsten 50 Cent beziehungsweise auf den vollen Euro. Ebenfalls konnten die Lehrlingsentschädigungen sowie Zehrgelder und Dienstalterszulagen um **+ 1,65 %** angehoben werden. Außerdem haben sich die Verhandlungspartner auf den Mindestlohn bis zum Jahr 2019 geeinigt. Mit dem neuen Lohnvertrag erfolgt daher ein Stufenplan in drei Etappen, wobei die Erhöhung im Fleisergewerbe in der Lohnkategorie 8 jeweils 30 Euro (**+ 2,13 %**) sowie in der Lohnkategorie 11 jeweils 100 Euro (**+ 8,24 %**) beträgt. Darüber hinaus gibt es keine Erhöhung bei Kost und Quartier. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht und die vertragliche Überzahlung wurde zugesagt.

Auch das Lohnkomitee der Fleischer möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich	3
II.	Geltungsbeginn	4
III.	Lohnsätze	5
IV.	Dienstalterszulage	5
V.	Angelernte Arbeitnehmer/innen	6
VI.	Zehrgelder	6
VII.	Sätze für Kost und Quartier	7

L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe für Salzburg, 5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a) **Räumlich:** Bundesland Salzburg.
- b) **Fachlich:** Für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Salzburg, die der Berufsgruppe der Fleischer angehören.
- c) **Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Dienstnehmer einschließlich der Lehrlinge und Ladner(innen), mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag (Lohnvertrag) tritt mit **1. Juli 2017** in Kraft. Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

	K a t e g o r i e n	Monatslöhne
		EURO
1.	Facharbeiter/in (Wurster/in, Salzer/in, Ausschneider/in Selcher/in) in Betrieben mit mehr als 2.000 kg Wurstfleisch pro Woche; Partieführer/in	2.429,04
2.	Facharbeiter/in, Ausbeinler/in, Schmalzer/in	2.231,85
3.	Facharbeiter/in nach dem 2. Berufsjahr; Maschinist/in, Heizer/in, Stockarbeiter/in, Professionist/in, Kraftfahrer/in	2.098,64
4.	Facharbeiter/in im 2. Berufsjahr	1.986,28
5.	Facharbeiter/in im 1. Berufsjahr	1.716,00
6.	Angelernte/r Arbeitnehmer/in	1.716,00
7.	Arbeitnehmer/in	1.647,01
8.	Arbeitnehmer/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 7; Reinigungspersonal	1.439,53
9.	Ladner/in nach dem 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.648,04
10.	Ladner/in im 1. und 2. Jahr der Tätigkeit als Ladner/in	1.482,50
11.	Ladner/in – Anfänger/in in den ersten 3 Monaten, danach Kat. 10	1.300,00

	Monatslohn
1. Lehrjahr	€ 692,24
2. Lehrjahr	€ 883,34
3. Lehrjahr	€ 1.177,11

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohntafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neugeschaffene Berufsbild Fleischverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingsentschädigung“ angeführt sind.

Zuschlag für Aushilfskräfte: Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

III. Lohnsätze

Die oben angeführten Lohnsätze gelten auf Basis einer 40-stündigen Wochenarbeitszeit. Der Stundenlohn ist Monatslohn : 4,33 : 40 (Stundenlöhne werden auf vier Kommastellen ausgewiesen).

IV. Dienstalterszulage

DAZ-Stundensatz = mtl. DAZ : 4,33 : 40. Sie beträgt nach dem vollendeten

10. Dienstjahr	€ 27,48 Zulage zum Monatslohn
15. Dienstjahr	€ 41,55 Zulage zum Monatslohn
20. Dienstjahr	€ 54,77 Zulage zum Monatslohn
25. Dienstjahr	€ 72,29 Zulage zum Monatslohn

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen. Sofern bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

V. Angelernte Arbeitnehmer/innen

Angelernten Arbeitnehmer/innen gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurst abfüllen (ausgenommen Handfüller) oder
- c) Wurst abdrehen bzw. Wurst abbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

VI. Zehrgelder

Alle Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen:

	EURO
Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden	9,85
Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden	17,41
Arbeitnehmer/innen, die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von	6,67

VII. Sätze für Kost und Quartier

Die Kost- und Quartiersätze bleiben unverändert:

Die aktuellen Quartiersätze für Männer und Frauen belaufen sich auf € 1,38 täglich, für Lehrlinge auf € 1,38 wöchentlich.

Die aktuellen Kostsätze belaufen sich für Männer und für Frauen auf € 3,74 täglich und für Lehrlinge auf € 8,87 wöchentlich.

Salzburg, am 21. Juni 2017

LANDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE FÜR SALZBURG

Landesinnungsmeister
Otto **FILIPPI**

Geschäftsführerin
Dr. Maximiliane **LASERER**

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundessvorsitzender
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär
Erwin A. **KINSLECHNER**

Notizen:

PRO-GE

DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT

Landessekretariat Salzburg

5020 Salzburg, Markus-Sittikus-Straße 10
Tel.: (0662) 876453
Fax: (01) 534 44-103 105
E-Mail: salzburg@proge.at

Branchen- und Kollektivvertragsbüro

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel.: (01) 534 44-69 600
Fax: (01) 534 44-103 516
E-Mail: nahrung@proge.at

www.proge.at

Impressum

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft PRO-GE
ZVR 576439352
Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.
Verlags- und Herstellungsort Wien

CARDANGEBOTE

Alle Vergünstigungen mit deiner Mitgliedskarte – online, gut sortiert und immer aktuell.

Jetzt NEU auf preisvorteil.proge.at

